

Verbringungsregelungen für Rinder, Schafe und Ziegen aufgrund des aktuellen Blauzungengeschehens verlängert bis 17. Mai 2019

<p>Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren <u>innerhalb</u> des BTV-Sperrgebietes in Deutschland</p>	<p>Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren aus BTV-unverdächtigen Beständen innerhalb des BTV8-Sperrgebietes in Deutschland ist ohne weitere Voraussetzungen möglich.</p> <p>Die Tiere müssen jedoch von einer Tierhaltererklärung¹ begleitet werden, in der die Freiheit von klinischen Symptomen, die auf Blauzungenerkrankung hinweisen, bestätigt wird.</p>
<p>Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet <u>in Deutschland</u></p>	<p>Das Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland ist möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Tiere innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf eine Infektion mit Blauzungenvirus untersucht worden sind und• die Tiere vom Zeitpunkt der Probenentnahme bis zur Versendung mit einem Repellent behandelt worden sind;• das Untersuchungsergebnis auf das Blauzungenvirus (BTV8) bei Rindern in HIT eingetragen ist;• das Rind beim Verbringen von einem Ausdruck des HIT-Untersuchungsantrags auf BTV8 begleitet wird, auf dem der Tierhalter die Behandlung mit dem Repellent handschriftlich bestätigt;• der Ausdruck des Untersuchungsantrags und das Untersuchungsergebnis dem neuen Tierhalter übergeben werden. Bei Schafen und Ziegen ist zusätzlich eine ausgefüllte Tierhaltererklärung² (Bestätigung Repellentbehandlung, Blutuntersuchung) dem neuen Tierhalter zu übergeben.
<p>Verbringen von Schlachttieren aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet <u>in Deutschland</u></p>	<p>Das Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland zur Schlachtung ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• in dem Herkunftsbestand mind. 30 Tage vor dem Versanddatum kein Fall der Blauzungenerkrankung aufgetreten ist,• bei den zu verbringenden Tieren am Tag der Verbringung keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachts oder einer Infektion der Blauzungenerkrankung vorhanden sind und• eine vom Tierhalter auszufüllende Tierhaltererklärung³, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird, dem Schlachtbetrieb übergeben wird. <p>Eine Repellentbehandlung ist bei Schlachttieren nicht erforderlich.</p> <p>Die Sammlung von Schlachttieren auf einem Transportfahrzeug mit anschließender Fahrt zum Schlachthof ist innerhalb Deutschlands noch als eine unmittelbare Verbringung nach Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 anzusehen.</p>

<p>Verbringen von Kälbern bis zum Alter von 90 Tagen von geimpften Muttertieren aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet <u>in Deutschland</u></p>	<p>Kälber bis zum Alter von 90 Tagen, die noch nicht geimpft werden können, dürfen aus dem BTV8-Sperrgebiet in bezüglich BTV8 nicht reglementierte Gebiete in Deutschland verbracht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Muttertier einen wirksamen Impfschutz besitzt, • die Impfungen in HIT eingetragen sind, • das Kalb die Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat und • eine vom Tierhalter auszufüllende Tierhaltererklärung⁴, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird, dem Käufer übergeben wird. <p>Ein Muttertier besitzt dann einen wirksamen Impfschutz, wenn nach einer Grundimmunisierung in dem vom Hersteller vorgesehenen Zeitraum nachgeimpft wurde.</p> <p>Eine verzögerte Nachimpfung über diesen Zeitraum hinaus ist nach Aussage des FLI bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten als unproblematisch anzusehen</p>
<p>Verbringen von geimpften Schafen und Ziegen, bei denen das Impfintervall bis zu 90 Tage überschritten wurde, aus dem BTV-Sperrgebiet in ein BTV freies Gebiet <u>in Deutschland</u></p>	<p>Schafe und Ziegen, die in den vergangenen Jahren teilweise grundimmunisiert wurden, eine Wiederholungsimpfung in dem vom Impfstoffhersteller vorgegebenen Zeitraum aber aufgrund eines Mangels an Impfstoff nicht möglich war, dürfen aus dem BTV8-Sperrgebiet in bezüglich BTV8 nicht reglementierte Gebiete in Deutschland verbracht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Impfintervall bis zu 90 Tage überschritten wurde und • eine vom Tierhalter auszufüllende Tierhaltererklärung⁵, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird, dem Käufer übergeben wird.

¹Tierhaltererklärung – Verbringen im Sperrgebiet in D

²Tierhaltererklärung – innerstaatliches Verbringen nicht geimpfter Schafen Ziegen aus gemäßregelten Gebieten in freie Gebiete

³Tierhaltererklärung – innerstaatliche Schlachttierverbringung

⁴Tierhaltererklärung – Kälber von geimpften Müttern

⁵Tierhaltererklärung – innerstaatliches Verbringen von Schafen Ziegen mit Überschreitung Impfintervall

Die erforderlichen Tierhaltererklärungen stehen unter www.kreis-bergstrasse.de zum Download bereit.

ACHTUNG: Ein Verbringen von unter 90 Tage alten Kälbern in die Niederlande ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ein Verbringen in andere EU-Mitgliedstaaten oder ein Export mit Erfüllung dieser erleichterten Bedingungen ist jedoch nicht möglich. Weitere Informationen hierzu erteilt die Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz.